

## Richtig von Anfang an: Achten Sie auf diese Stolpersteine bei der Bestellung als Datenschutzbeauftragter

Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, muss ein Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen. So beispielsweise, wenn mehr als 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Zahl der Personen kann aber auch unbeachtlich sein, wenn etwa Verarbeitungen durchgeführt werden, die der Vorabkontrolle durch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterliegen sollen.

Die Voraussetzungen in § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind eine Sache, eine ganz andere können ganz praktische Fragen sein, wie man formell einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Wie so oft, gibt es auch hier Stolpersteine. Allerdings lassen sich diese leicht aus dem Weg räumen, wenn man weiß, worauf es ankommt.

### **Stolperstein 1: Vergessene oder verspätete Bestellung**

Ein Datenschutzbeauftragter soll nicht irgendwann bestellt werden. Nicht öffentliche Stellen, beispielsweise Unternehmen und Vereine, müssen dem spätestens binnen eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit nachkommen (vgl. § 4f Abs. 1 Satz 2 BDSG). Unterbleibt die rechtzeitige Bestellung, kann dies grundsätzlich bereits zu einem Bußgeld führen. Nicht selten werden hier einige Tausend Euro fällig.

**Wichtig:** Hätte Ihr Unternehmen schon vor einigen Jahren einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen und kommt es dieser Pflicht erst jetzt nach, muss dies nicht zwangsläufig ein Bußgeld nach sich ziehen. Wie und mit welcher Härte Datenschutzaufsichtsbehörden Verstöße gegen das BDSG ahnden, ist eine Entscheidung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls. Gab es bislang keinen erheblichen Datenschutzverstoß, kann es bei einem Hinweis bleiben. Kam es zu unzulässigen Verarbeitungen, steht schnell ein Bußgeld von 50.000 Euro im Raum. Auf jeden Fall sollte nicht weiter mit der Bestellung des Datenschutzbeauftragten gewartet werden.

### **Stolperstein 2: Fehlende Schriftform**

Manchmal wird bei der Bestellung zum Datenschutzbeauftragten ein formeller Fehler gemacht. Zwar wird dem betreffenden Mitarbeiter die Funktion des Datenschutzbeauftragten übertragen. Allerdings erfolgt dies nicht schriftlich, wie von § 4f Abs. 1 Satz 1 BDSG gefordert. Nicht selten wird der Begriff „Schriftlichkeit“ falsch gedeutet. Erfolgt eine Bestellung zum Datenschutzbeauftragten beispielsweise per E-Mail, wird dadurch nur die Textform gewahrt. Vorgeschrieben ist jedoch die Schriftform.

Was hinter dieser Form steckt, ergibt sich aus § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine durch Gesetz vorgeschriebene schriftliche Form ist nur dann gewahrt, wenn die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wird. Das bedeutet also, dass Ihr Geschäftsführer die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten auf Geschäftspapier ausdrucken und eigenhändig unterschreiben muss. Ausnahmsweise wäre auch eine E-Mail zulässig.

Gemäß §126a BGB müsste der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen, und es müsste eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zum Einsatz kommen, was meist nicht der Fall sein dürfte.

**Hinweis:** Im Gegensatz dazu ist die Textform durch die dauerhafte Wiedergabe von Schriftzeichen, die Nennung der Person des Erklärenden und den Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift gekennzeichnet (vgl. § 126b BGB).

### **Stolperstein 3: Aussteller und Adressat unklar**

Wichtig ist, dass aus der Bestellung klar hervorgeht, dass Sie durch die Unternehmensleitung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Nur wer das Unternehmen nach außen hin vertreten kann, hat die Berechtigung, Sie zum Datenschutzbeauftragten zu machen. Selbstverständlich sollten Sie auch namentlich erwähnt sein. So kann es auch bei unleserlicher Unterschrift nicht zu Zweifeln kommen, wer bestellt wurde. Dies kann auch für Sie wichtig sein, etwa wenn es im Fall der Fälle um den Sonderkündigungsschutz (§ 4f Abs. 3 Satz 5 BDSG) gehen sollte.

#### **Redaktion:**

Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG  
Theodor-Heuss-Straße 2 - 4  
53177 Bonn

**BWR**med!a **Datenschutz-Ticker**

#### **Stolperstein 4: Sich verändernde Rahmenbedingungen**

Ist die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten erfolgt, verschwindet das Dokument meist irgendwo in der Personalakte oder im Schrank. Dabei sollte man immer wieder mal danach schauen, ob noch alles passt. Kommt es etwa zu Umfirmierungen, zu Abspaltungen oder zu Zukäufen, führt dies nicht dazu, dass Sie auch dort Datenschutzbeauftragter sind. Hier muss die Bestellung angepasst oder eine neue Bestellung ausgesprochen werden.

### **Muster für ein Bestellungsschreiben**

Mustermann Holding GmbH  
Mustertorplatz 1  
12345 Musterstadt

Musterstadt, 01.10.20XX

#### **Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Sehr geehrter Herr Meier,

mit sofortiger Wirkung bestellt Sie die Geschäftsleitung der Mustermann Holding GmbH zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Als Datenschutzbeauftragter sind Sie der Geschäftsführung direkt unterstellt. Ihr Ansprechpartner in Belangen des Datenschutzes ist Herr Peter Mustermann als Mitglied der Geschäftsleitung. Sie berichten der gesamten Geschäftsführung mindestens halbjährlich über Ihre Tätigkeit und die Situation des Unternehmens im Hinblick auf den Datenschutz.

Darüber hinaus haben Sie in aktuellen Angelegenheiten des Datenschutzes ein jederzeitiges Vortragsrecht.

Ihre Funktion und die von Ihnen wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben ergeben sich aus § 4f Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Daneben führen Sie die gesetzlich geforderten Verarbeitungsübersichten und sind in Fragen des Datenschutzes Ansprechpartner für Betroffene und Aufsichtsbehörden.

Bei der Ausübung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes unterliegen Sie keinen Weisungen, weder unsererseits noch einer anderen Person oder eines anderen Gremiums im Unternehmen. Das Unternehmen und wir werden Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Funktion und Ihrer Aufgaben unterstützen.

Sie nehmen die Funktion des Datenschutzbeauftragten neben Ihrer derzeitigen Tätigkeit wahr. Hierzu werden Sie zu 50 % von Ihren derzeit wahrgenommenen Aufgaben entbunden. Soweit Sie nicht die Funktion des Datenschutzbeauftragten ausüben, bleiben disziplinarische wie fachliche Zuordnung und Weisungsrechte unverändert.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie mit Ihrer Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Paul Peter Mustermann  
Vorsitzender der Geschäftsleitung Mitglied der Geschäftsleitung

Einverstanden:  
Ort/Datum:  
Mark Meier